

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Holz-Heizwerk Cuxhaven GmbH Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28.10.2019 - CUX19-093-05-8.1-Mk -

Die Firma Holz-Heizwerk Cuxhaven GmbH, Theodor-Storm-Straße 14, 27474 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 28.08.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW am Standort in 27472 Cuxhaven, Neufelder Straße 46, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstück 233/7 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Vorhabenfläche liegt im Hafbereich und ist derzeit nicht genutzt. Die Vegetation besteht überwiegend aus Brombeergebüsch, im Übrigen aus einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, die augenscheinlich gelegentlich gemäht wird. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder sonst geschützte Bereiche sind hier nicht vorhanden. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete gemäß den Schutzkriterien befinden sich jeweils in weiteren Entfernungen:

Europäische Vogelschutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG: Nationalpark Nds. Wattenmeer, ca. 4,5 km; Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG: Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe, ca. 1,3 km; Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG: Nationalpark Nds. Wattenmeer, ca. 4,5 km; Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG: -; Biotop nach § 30 BNatSchG: Salzwiesen im Außendeich bei Altenbruch, ca. 4,1 km; Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG: Baumbestand Ritzebütteler Friedhof, ca. 0,8 km; Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG: BS 29 Lindenallee Westerwischweg der Baumschutzsatzung der Stadt Cuxhaven, ca. 1,6 km; Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG: FFH-Gebiet Unterelbe, ca. 1,3 km; Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG: Eibe Papenstraße, ca. 1 km.

Besonders schützenswerte Nutzungen sind damit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar